

Wintersession 2022

# Chronik Steuern und Recht

## Bewahren Sie den Überblick

Wie bewältigen Sie die Flut an neuen Gesetzen, Gesetzesanpassungen und geplanten Neuregelungen? Wie stellen Sie sicher, notwendige Massnahmen rechtzeitig einzuleiten?

### Unser Tipp:

**Sparen Sie Zeit und bewahren Sie den Überblick dank der Chronik Steuern & Recht von BDO.**

Hier erfahren Sie unmittelbar nach den Sessionen der eidgenössischen Räte von den aktuellsten Entwicklungen – klar strukturiert und auf das Wesentliche reduziert. So stellen Sie sicher, nichts zu verpassen und Relevantantes umzusetzen.

## Inhaltsverzeichnis

1. Inkrafttreten	3
2. Referendumsfrist	7
3. Parlamentarische Debatten	9
4. Vernehmlassungen	17
5. ESTV	19
6. Rechtsprechung	20

## Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie Ihre Kundenpartnerin Ihren Kundenpartner oder eine unserer 34 Niederlassungen in Ihrer Nähe.

[www.bdo.ch/standorte](http://www.bdo.ch/standorte)

© BDO AG

Autor:

**Denis Boivin**

Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte

Mitglied der Geschäftsleitung

Leiter Steuern und Recht

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Anpassungen gegenüber der letzten Ausgabe sind blau markiert, um unseren regelmässigen Leserinnen und Lesern die Lektüre zu erleichtern. Die nachstehenden Informationen stammen von den offiziellen Internetseiten des Bundes (Parlament, Bundesgericht, Verwaltung) und wurden am 9. Januar 2023 aktualisiert.

## Inkrafttreten

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten Gesetze und Verordnungen des Bundes, die kürzlich in Kraft getreten sind bzw. demnächst in Kraft treten werden. Das Datum des Inkrafttretens ist in Klammern angegeben, ebenso der Verweis auf die Bekanntmachung in der amtlichen Sammlung (AS).

- **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erbrecht) (01.01.2023)**  
([AS 2021 312](#))

Der Bundesrat hat dem Parlament am 29.08.2018 eine Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) übermittelt. Das Erbrecht soll den neuen gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens angepasst werden. Der Bundesrat schlägt insbesondere vor, die Pflichtteile für Nachkommen zu senken, damit Erblasser freier über ihr Vermögen verfügen können. So können sie beispielsweise Lebenspartnerinnen und -partner stärker begünstigen. Auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen würde damit erleichtert. Eine Härtefallregelung soll zudem die faktischen Lebenspartner nach einem Todesfall vor Armut schützen. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ist am 18.01.2019 ohne Gegenantrag auf die Vorlage eingetreten. Sie hat am 17.04.2019 Experten zur Revision des Erbrechts angehört. Der Ständerat hat der Vorlage am 12.09.2019 zugestimmt, er hat aber die Rente für Lebenspartner gestrichen. Der Nationalrat hat sich am 22.09.2020 auch dafür ausgesprochen. Lebenspartner erhalten keinen Anspruch auf Unterstützung. Das Parlament hat in der Wintersession das modernisierte Erbrecht bereinigt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 18.12.2020 angenommen.

- **Obligationenrecht (Aktienrecht) (Entwurf 1) (01.01.2023)**  
([BBl 2020 5573](#)) ([AS 2022 109](#))

- **Handelsregisterverordnung (HRegV) (01.01.2023)**  
([AS 2022 114](#))

Der Bundesrat hat dem Parlament am 23.11.2016 eine Botschaft übermittelt, die auf eine Modernisierung des Aktienrechts abzielt. Der Entwurf zielt darauf ab, die Aktionärsrechte zwecks Umsetzung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» zu stärken, Geschlechterrichtwerte im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung von grossen, börsenkotierten Gesellschaften einzuführen, die Transparenz bei Rohstoffunternehmen zu stärken und die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler zu gestalten. Die Debatten wurden am 14.06.2018 in beiden Kammern gestartet. Diese haben das Geschäft in zwei verschiedenen Entwürfen behandelt. Die Gesetze wurden in der Schlussabstimmung vom 19.06.2020 angenommen. Entwurf 1 passt das Recht der Aktiengesellschaft und folglich auch das der anderen Kapitalgesellschaften in technischen Punkten an. Insbesondere durch die Einführung des Kapitalbandes, das es dem Verwaltungsrat erlaubt, das Aktienkapital innerhalb bestimmter Grenzen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren zu verändern, oder durch die Möglichkeit, eine virtuelle Generalversammlung durchzuführen. Er führt auch ein Kapitel über die Vergütungen bei Gesellschaften ein, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, sowie ein Kapitel über die Transparenz bei Rohstoffunternehmen. Der Bundesrat hat die entsprechenden Bestimmungen zu den Geschlechterrichtwerten an seiner Sitzung vom 11.09.2020 auf den 01.01.2021 in Kraft gesetzt. Die übrigen Anpassungen im Aktienrecht treten am 01.01.2023 in Kraft. Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wird auf den 01.01.2023 aufgehoben.



• **Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten) (01.01.2023) ([AS 2022 120](#))**

Die parlamentarische Initiative Christa Markwalder (FDP), eingereicht am 19.06.2020, verlangt, dass das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1992 über die direkte Bundessteuer wie folgt geändert wird: Artikel 33 Absatz 3. Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens CHF 25'000, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 02.11.2020 Folge gegeben und jene des Ständerates hat am 19.01.2021 zugestimmt. Der Nationalrat hat den Entwurf am 14.06.2021 angenommen. Der Ständerat hat den Entwurf am 16.09.2021 mit Abweichung angenommen. Die letzten Abweichungen wurden in der Herbstsession 2021 bereinigt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 01.10.2021 angenommen.

• **Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) (Sport- und Kulturvereine. Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht) (01.01.2023) ([AS 2022 228](#))**

Die parlamentarische Initiative 17.448 Olivier Feller (FDP), eingereicht am 13.06.2017, verlangt, das Mehrwertsteuergesetz dahingehend zu ändern, dass die Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen angehoben wird. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 04.09.2018 Folge gegeben. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 29.08.2019 zugestimmt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 12.04.2021 ihren Bericht veröffentlicht. Der Bundesrat hat seine Stellungnahme am 11.08.2021 veröffentlicht. Er beantragt das Nichteintreten. Der Nationalrat hat den Entwurf am 22.09.2021 angenommen. Die verbliebenen Differenzen wurden in der Wintersession 2021 ausgeräumt. Damit mehr ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine von der Mehrwertsteuer befreit werden können, hat das Parlament die dafür massgebliche Umsatzgrenze angehoben. Sie liegt neu bei CHF 250'000 statt bei CHF 150'000. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 17.12.2021 angenommen.

• **Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer ([AS 2022 307](#))**

Bei der Verrechnungssteuer soll das Meldeverfahren im Konzern neu ab einer Beteiligungsquote von 10% und für alle juristische Personen möglich sein, die eine solche qualifizierte Beteiligung halten. Weiter wird die in internationalen Verhältnissen einzuholende Bewilligung fünf statt drei Jahre gelten. Anlässlich seiner Sitzung vom 04.05.2022 hat der Bundesrat die Änderungen verabschiedet, die auf den 01.01.2023 in Kraft treten.



• **Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) (01.01.2023) ([AS 2022 551](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 26.06.2019 eine Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) übermittelt. Die Vorlage folgt der Strategie zur Finanzmarktpolitik des Bundesrates für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz und trägt den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz Rechnung. Diese Botschaft folgt auf die Vernehmlassung, die vom 01.06. bis 21.09.2018 stattfand. Der Nationalrat ist am 02.03.2020 nicht eingetreten. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat die Verwaltung am 26.05.2020 beauftragt, ihr drei Optionen zu unterbreiten, die den Hauptkritikpunkten des Nationalrates Rechnung tragen. Die erste Option sieht die Streichung der ganzen Massnahme zu den Beraterinnen und Beratern vor, die zweite die Streichung der Prüfpflicht für die Beraterinnen und Berater und die dritte die Einschränkung des Geltungsbereichs der Massnahme zu den Beraterinnen und Beratern. Der Ständerat hat am 10.09.2020 dem angepassten Gesetz gegen Geldwäscherei zugestimmt. Er hat die Verschärfung betreffend strengere Sorgfaltspflichten für die Anwältinnen und Anwälte gestrichen. Der Nationalrat hat am 15.12.2020 die Rückweisung an die Kommission entschieden. Die letzten Differenzen wurden an der Frühjahrssession 2021 bereinigt. Anwälte und Treuhänder sollen auch künftig nicht den Sorgfaltspflichten des Geldwäschereigesetzes unterstehen. Die Revision sieht aber mehrere Verschärfungen vor. Die Vereine, die im Ausland an der Sammlung oder Verteilung von Geldern zu karitativen Zwecken beteiligt sind - und damit einem erhöhten Risiko für Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei ausgesetzt sind - sollen neue Vorschriften einhalten müssen. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 19.03.2021 angenommen. Der Bundesrat hat die folgenden Bestimmungen an seiner Sitzung vom 03.11.2021 auf den 01.01.2022 in Kraft gesetzt: Artikel 42 Absatz 2 des Geldwäschereigesetzes (Ziff. I); die Schlussbestimmungen zur Änderung vom 15. Juni 2018 des Edelmetallkontrollgesetzes (Anhang 1 Ziff. 3); der Gliederungstitel nach Artikel 43 sowie Artikel 43a Absatz 1 und 43b Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Anhang 1 Ziff. 4). Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 31.08.2022 das revidierte Geldwäschereigesetz (GwG) sowie die angepasste Geldwäschereiverordnung (GwV) per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.

• **Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG). (01.09.2023) ([AS 2022 491](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 15.09.2017 eine Botschaft übermittelt, die auf eine Totalrevision des Datenschutzgesetzes abzielt. Der Bundesrat will den Datenschutz an das Internet-Zeitalter anpassen und die Stellung der Bürgerinnen und Bürger stärken. Parallel dazu gleicht er das Schweizer Recht an die Entwicklung in der EU und im Europarat an und stellt so sicher, dass die freie Datenübermittlung zwischen Schweizer Unternehmen und solchen in der EU weiterhin möglich bleibt. Damit kommt der Bundesrat einem Anliegen der Schweizer Wirtschaft nach. Der Nationalrat hat die Teilung der Vorlage am 12.06.2018 angenommen. Das Bundesgesetz und der Bundesbeschluss betreffend die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands wurden in der Schlussabstimmung vom 28.09.2018 angenommen. Der Nationalrat hat die Beratungen am 24.09.2019 aufgenommen. Er hat die Vorlage am 25.09.2019 mit Abweichungen angenommen. Die Mehrheit ist bestrebt, das von der Schweiz übernommene EU-Recht nicht noch zusätzlich zu verschärfen. Der Ständerat hat am 18.12.2019 entschieden, den Schutz von Personendaten zu verstärken und die Regeln für sogenanntes Profiling zu verschärfen. Der Nationalrat hat am 05.03.2020 strengere Profiling-Regeln abgelehnt. Der Ständerat hat am 02.06.2020 in Bezug auf die Datenbearbeitung einen neuen Kompromiss vorgeschlagen. Es bleiben aber noch drei Differenzen zwischen National- und Ständerat bestehen. Gemäss Antrag der Einigungskonferenz wurde das Gesetz in der Schlussabstimmung vom 25.09.2020 angenommen.



- **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Stärkung des Schweizer Stiftungsstandorts) (01.01.2024) ([AS 2022 452](#))**

Mit Blick auf das Vernehmlassungsergebnis hat sich die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 22.02.2021 entschieden, zwei in der parlamentarischen Initiative 14.470 vorgeschlagene Massnahmen zu unterstützen und hierzu eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten: Optimierung der Stifterrechte durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen; und Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde. Der Bundesrat hat dem Entwurf der Kommission am 12.05.2021 zugestimmt. Der Ständerat hat den Entwurf am 10.06.2021 angenommen. Der Nationalrat ist am 14.09.2021 weiter gegangen, indem er entschieden hat, dass Stiftungsräte von Stiftungen, die steuerlich befreit sind, eine «angemessene Entschädigung» erhalten können. Der Ständerat hat diese Bestimmung am 22.09.2021 nicht angenommen. Die verbliebenen Differenzen wurden in der Wintersession 2021 ausgeräumt. Es wird nicht explizit im Gesetz festgehalten, dass Stiftungsräte, die auch künftig steuerbefreit wären, eine «angemessene Entschädigung» erhalten können. Der Nationalrat ist in dieser Frage auf die Linie des Ständerats eingeschwenkt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 17.12.2021 angenommen.

- **Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (01.01.2024) ([AS 2022 747](#))**

Diese Verordnung regelt die Berichterstattung von Unternehmen nach Artikel 964a OR über Klimabelange als Teil der Umweltbelange im Rahmen der nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964b OR.

- **Verordnung über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Zusatzfinanzierung der AHV (01.01.2024) ([AS 2022 863](#))**

In der Abstimmung vom 25.09.2022 wurden sowohl die Änderung des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer angenommen. Als Folge wird der Normalsatz auf 8,1% angehoben, der Sondersatz für Beherbergungen steigt auf 3,8% und für den reduzierten Satz werden neu 2,6% gelten. Diese neuen Mehrwertsteuersätze gelten in der Schweiz ab dem 01.01.2024.



## Referendumsfrist

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten vom Parlament verabschiedeten und dem Referendum unterstehenden Bundesgesetze, deren Referendumsfrist noch nicht abgelaufen ist bzw. deren Inkrafttreten noch nicht bestimmt wurde. Das Ablaufdatum der Referendumsfrist ist in Klammern angegeben, ebenso der Verweis auf die Bekanntmachung im Bundesblatt (BBl).

- **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Mitteilung von Erwachsenenschutzmassnahmen) (07.04.2017) (BBl 2016 8893)**

Wenn die Erwachsenenschutzbehörde eine Massnahme anordnet, ändert oder aufhebt, kommuniziert sie ihren Entscheid, sobald dieser vollstreckbar ist, sofort dem Zivilstandsamt, der Wohnsitzgemeinde, dem Betreibungsamt des Wohnsitzes der betroffenen Person sowie der ausstellenden Behörde. Es geht hierbei darum, die Tatsache auszugleichen, dass die Massnahmen zur Begrenzung der Ausübung der Grundrechte einer Person seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts am 01.01.2013 nicht mehr in den Amtsblättern der Kantone veröffentlicht werden.

- **Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen (14.01.2021) (BBl 2020 7887)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 27.11.2019 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen übermittelt. Alle Haushalte sollen eine pauschale Vergütung von CHF 50 für die vom Bund ohne Rechtsgrund erhobene Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren erhalten. Eine pauschale Vergütung an die Unternehmen ist nicht angezeigt. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates hat die Vorlage mit einer ergänzenden Bestimmung zugunsten der Unternehmen angenommen. Der Ständerat hat die Vorlage am 03.06.2020 angenommen, der Nationalrat am 10.09.2020. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 25.09.2020 angenommen.



• **Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Strafregistergesetzes) (07.07.2022) ([BBl 2022 702](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 26.06.2019 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses übermittelt. Er will verhindern, dass Schuldner das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so andere Unternehmen auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat am 04.09.2020 entschieden, zu prüfen, ob allenfalls Anpassungen erforderlich sind bei der heute bestehenden Möglichkeit für Unternehmen, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten (sogenanntes Opting-out). Der Ständerat hat den Entwurf am 31.05.2021 angenommen. Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision soll nach Ansicht der Mehrheit des Ständerats höchstens für die zwei nachfolgenden Geschäftsjahre gelten und muss vor Beginn des Geschäftsjahres unter Beilage der Jahresrechnung des zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Der Nationalrat hat den Entwurf mit Abweichung am 30.09.2021 angenommen. Der Ständerat hat am 01.12.2021 bei zwei von drei Differenzen eingelenkt. Die Unternehmen werden bei der eingeschränkten Revision weiterhin die Möglichkeit zum Opting-out haben. Die letzte Differenz wurde am 09.03.2022 bereinigt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 18.03.2022 angenommen.



• **Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (06.10.2022) ([BBl 2022 1566](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 24.11.2021 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen übermittelt. Bei Leibrenten wird heute ein Anteil von 40% als pauschaler Ertragsanteil besteuert. Im derzeitigen Zinsumfeld entsteht daraus eine Überbesteuerung. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, den steuerbaren Ertragsanteil der Leibrenten zu flexibilisieren. Der Ständerat hat der Vorlage am 16.03.2022 zugestimmt, der Nationalrat am 30.05.2022. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 17.06.2022 angenommen.

• **Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft) ([BBl 2022 3216](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 22.06.2022 eine Botschaft zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft) übermittelt. Dieses Projekt stellt die Schweiz vor gewichtige Herausforderungen. Der Bundesrat will die neuen Besteuerungsregeln einführen, auch wenn die Schweiz dazu weder rechtlich noch politisch verpflichtet ist. Eine Änderung der Bundesverfassung soll die Grundlage für die Ausführungsgesetzgebung schaffen. Bis diese in Kraft tritt, soll die Mindestbesteuerung angesichts ihrer Dringlichkeit mittels einer befristeten Verordnung eingeführt werden. Damit werden die zusätzlichen Steuereinnahmen in der Schweiz statt im Ausland anfallen. Mit dieser Vorlage sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz erhalten und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Arbeitsplätze und Steuereinnahmen in der Schweiz erhalten bleiben. Die Umsetzung soll schonend erfolgen. KMU sollen nicht von den neuen Regeln betroffen sein und der Steuerföderalismus soll aufrechterhalten werden. Der Ständerat hat diesem OECD/G20-Projekt am 28.09.2022 zugestimmt. Der Nationalrat hat diesem Projekt am 13.12.2022 ebenfalls zugestimmt, in dem er die letzte verbliebene Differenz zum Ständerat ausgeräumt hat. Das Objekt wurde in der Schlussabstimmung vom 16.12.2022 angenommen. Die Volksabstimmung wird am 18.06.2023 stattfinden. Es ist ein kontroverser Abstimmungskampf mit offenem Ausgang zu erwarten. Gewisse Parteien sind mit der Verteilung der Erträge aus der geplanten Ergänzungssteuer unzufrieden. Vorgesehen ist, 75% der Erträge den Standortkantonen der betroffenen Unternehmen zukommen zu lassen und 25% dem Bund. Wird der Bundesbeschluss von Volk und Ständen angenommen, so wird er am 01.01.2024 in Kraft treten.



## Parlamentarische Debatten

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten Geschäfte, die im Parlament behandelt werden. Die Nummer des Geschäfts wird in Klammern angegeben.

- **Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht. Änderung (20.034)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 13.03.2020 eine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) übermittelt. Der Bundesrat will das internationale Erbrecht der Schweiz modernisieren und an die Rechtsentwicklung im Ausland anpassen. Er hat die Vernehmlassungsergebnisse zu einer entsprechenden Revision des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) zur Kenntnis genommen. Der Entwurf vermindert das Risiko von Zuständigkeitskonflikten mit ausländischen Behörden, insbesondere im Verhältnis mit der EU. Der Nationalrat hat den Entwurf am 15.06.2021 angenommen. [Der Ständerat hat den Entwurf am 15.12.2022 angenommen. Es bleiben aber Abweichungen.](#)

- **Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision. (21.019)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 24.09.2021 eine Botschaft zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes übermittelt. Mit dieser Vorlage werden verschiedene parlamentarische Vorstösse im Bereich der Mehrwertsteuer umgesetzt. Im Mittelpunkt stehen die Erhebung der Mehrwertsteuer durch Versandhandelsplattformen sowie die Auskunftspflicht sämtlicher Internet-Plattformen. Weiter sind Vereinfachungen für KMU wie die freiwillige jährliche Abrechnung sowie Massnahmen zur Betrugsbekämpfung enthalten. Der Nationalrat hat die Vorlage abweichend vom Entwurf am 10.05.2022 angenommen. Er entschied unter anderem, dass ausländische Reisebüros nicht von der Steuerpflicht befreit werden sollen.

- **Notariatsdigitalisierungsgesetz (21.083)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 17.12.2021 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG) übermittelt. Das Original einer öffentlichen Urkunde soll künftig auch in elektronischer Form erstellt werden können. Zu deren sicheren und langfristigen Aufbewahrung soll zudem ein zentrales elektronisches Urkundenregister geschaffen werden. [Der Ständerat hat die Vorlage abweichend vom Entwurf am 15.12.2022 angenommen.](#)



• **Tonnagesteuer auf Seeschiffen. Bundesgesetz ([22.035](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 04.05.2022 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Tonnagesteuer auf Seeschiffen übermittelt. Die Tonnagesteuer ist ein Förderinstrument für die Seeschifffahrt. Sie ist international breit akzeptiert und insbesondere in der Europäischen Union (EU) weit verbreitet. Bei rentablen Seeschifffahrtsunternehmen führt sie zu einer vergleichsweise tiefen Steuerbelastung. Indem die Vorlage gleich lange Spiesse mit dem Ausland schafft, stellt sie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz sicher. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 17.08.2022 beschlossen, von der Verwaltung einen Zusatzbericht mit umfassenden Ausführungen zum Flaggenerfordernis sowie einer Abschätzung der Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu verlangen. Entsprechend hat sie die Beratung der Vorlage sistiert, bis dieser Bericht vorliegt. Das Geschäft dürfte im vierten Quartal erneut traktandiert werden. Der Nationalrat hat die Vorlage abweichend vom Entwurf am 13.12.2022 angenommen. So sollen auch Kreuzfahrten unter die Zwecke aufgenommen werden, die zur Unterstellung unter die Tonnagesteuer berechtigen. Zudem sollen die Zulassungsbedingungen insofern verschärft werden, als das strategische und kommerzielle Management des betreffenden Schiffes in der Schweiz sein muss.



• **ZGB. Änderung (Unternehmensnachfolge) ([22.049](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 10.06.2022 eine Botschaft zur Änderung des ZGB (Unternehmensnachfolge) übermittelt. Er will die familieninterne Unternehmensnachfolge im Erbrecht erleichtern. Die Reform soll zur höheren Stabilität insbesondere von Schweizer KMU beitragen und Arbeitsplätze sichern. Um die Unternehmensnachfolge weiter zu begünstigen, schlägt der Bundesrat verschiedene Massnahmen vor. So soll eine Erbin oder ein Erbe das Unternehmen übernehmen können, auch wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Auf Antrag können Gerichte künftig einer Erbin oder einem Erben unter gewissen Voraussetzungen das gesamte Unternehmen zuweisen. Damit soll die Zerstückelung oder Schliessung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) verhindert werden. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ist am 04.11.2022 auf die Vorlage eingetreten. Sie hat die Verwaltung beauftragt, verschiedene Fragen zu klären.

• **Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Änderung (Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien) ([22.053](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 22.06.2022 eine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien) übermittelt. Die Abzüge für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien bei der direkten Bundessteuer sollen erhöht werden. Die Vorlage geht zurück auf eine von den eidgenössischen Räten überwiesene Motion von Nationalrat Grin (17.3171). Die Finanzkommission des Ständerates hat der Wirtschaftskommission ihres Rates (WAK-S) am 30.08.2022 geraten, nicht auf die Vorlage einzutreten. Dies angesichts der düsteren Budgetprognosen für die kommenden Jahre und der Tatsache, dass sich die steuerliche Entlastung stark auf die oberen Einkommen konzentrieren würde. Der Ständerat ist am 08.12.2022 nicht auf die Vorlage eingetreten. Das Geschäft geht nun an den Nationalrat.

• **Obligationenrecht (Baumängel). Änderung ([22.066](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 19.10.2022 eine Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Baumängel) übermittelt. Es soll die Situation von Bauherren sowie Käuferinnen und Käufern von Grundstücken mit neu erstellten Bauten punktuell verbessert werden. Die Rechte der privaten Haus- und Stockwerkeigentümer, aber auch der professionellen Bauherren sollen ohne spürbare Nachteile für Bauunternehmer und Bauhandwerker gestärkt werden. Damit werden verschiedene parlamentarische Vorstösse erfüllt.

- **Mehrwertsteuer-Vereinfachung bei Packages.**

- **Motion (18.3235)**

Die Motion Stefan Engler (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 15.03.2018, beauftragt den Bundesrat, Art. 19 Abs. 2 des MWStG so zu ändern, dass Packages einheitlich nach der überwiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55% des Gesamtentgelts ausmacht. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 25.04.2018 die Ablehnung der Motion. Diese wurde vom Ständerat am 12.06.2018 angenommen. Der Nationalrat hat die Motion am 13.03.2019 mit der folgenden Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 19 Absatz 2 des MWStG so zu ändern, dass Packages aus Leistungen, deren Ort im Inland liegt, einheitlich nach der überwiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55% des Gesamtentgelts ausmacht. Der Ständerat hat die angepasste Motion am 16.12.2020 angenommen.

- **Berechnung des Beteiligungsabzugs (Verhinderung einer zusätzlichen Gewinnsteuerbelastung, die sich aus der Emission von Finanzinstrumenten durch die Konzernobergesellschaft und der konzerninternen Weitergabe der Mittel aus diesen Instrumenten ergibt).**

- **Motion (18.3718)**

Die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 04.09.2018, verlangt vom Bundesrat die Ausdehnung des Mechanismus für Beteiligungsabzug auf systemrelevante Banken auf alle Branchen. Der Bundesrat beantragt am 07.11.2018 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 13.03.2019 angenommen, der Ständerat am 03.03.2022.

- **55 Jahre Stockwerkeigentum. Zeit für ein Update.**

- **Motion (19.3410)**

Die Motion von Andrea Caroni (FDP), eingereicht am 22.03.2019, beauftragt den Bundesrat, die nötigen Anpassungen des Stockwerkeigentums (Art. 712a ff. ZGB) vorzuschlagen, um die Empfehlungen seines Berichtes vom 08.03.2019 zum Postulat Caroni 14.3832 umzusetzen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 15.05.2019 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat diese am 04.06.2019 angenommen, der Nationalrat am 12.12.2019.

- **Gleichstellung von Zweitverdiener/Rentner-Ehepaaren.**

- **Motion (19.3464)**

Die Motion von Philipp Matthias Bregy (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 08.05.2019, beauftragt den Bundesrat, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 624.14) so abzuändern, dass ein Abzug vom Erwerbseinkommen aus Beruf, Geschäft und Gewerbe auch möglich ist, wenn der erstverdienende Ehegatte ein Renteneinkommen erzielt. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 14.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat diese am 03.05.2021 angenommen.

- **Individualbesteuerung endlich auch in der Schweiz einführen.**

- **Motion (19.3630)**

Die Motion von Christa Markwalder (FDP), eingereicht am 17.06.2019, beauftragt den Bundesrat, dem Parlament rasch und unter Einbezug der Kantone einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher einen Systemwechsel von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung vorsieht. Für Paare mit Kindern kann die Individualbesteuerung modifiziert werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 28.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat diese am 31.05.2021 angenommen.



- **Einkauf in die Säule 3a ermöglichen.**

**Motion (19.3702)**

Die Motion Erich Ettlin (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 19.06.2019, beauftragt den Bundesrat, Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen dahingehend abzuändern, dass Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen und vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen im Einkaufsjahr abziehen zu können (sog. 3a-Einkauf). Die Einkaufsmöglichkeiten sollen dabei zeitlich und finanziell eingeschränkt werden, wie in der Begründung erläutert. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 14.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat diese am 12.09.2019 angenommen, der Nationalrat am 02.06.2020.

- **Nur mit einer kantonalen Hinterlegungsstelle wird die Auffindbarkeit eines Vorsorgeauftrags sichergestellt.**

**Motion (19.4072)**

Die Motion Marcel Dobler (FDP), eingereicht am 19.09.2019, beauftragt den Bundesrat, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) eine Bestimmung einzuführen, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass Vorsorgeaufträge offen oder verschlossen einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können (analog Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB für Testamente). Zudem wird der Bundesrat beauftragt, im ZGB eine Bestimmung einzuführen, wonach die Erwachsenenschutzbehörde sich (nicht nur beim Zivilstandsamt, sondern auch) bei der Amtsstelle zu erkundigen hat, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, im Falle, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist und ihr nicht bekannt ist, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 20.11.2019 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 20.12.2019 angenommen, der Ständerat am 17.03.2021.

- **Stimmrechtsberater und börsenkotierte Aktiengesellschaften. Interessenkonflikte offenlegen und vermeiden.**

**Motion (19.4122)**

Die Motion Thomas Minder (SVP), eingereicht am 23.09.2019, beauftragt den Bundesrat, eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater («Proxy Advisors») bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 20.11.2019 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat diese am 16.12.2019 angenommen, der Nationalrat am 03.06.2020.

- **Handelsregister. Auf Zefix verlässliche und rechtswirksame Informationen veröffentlichen.**

**Motion (20.3066)**

Die Motion Philippe Nantermod (FDP), eingereicht am 09.03.2020, beauftragt den Bundesrat, Artikel 14 der Handelsregisterverordnung (HRegV) sowie alle gesetzlichen Grundlagen zu ändern, die nötig sind, damit die elektronisch im Zentralen Firmenindex Zefix veröffentlichten Informationen ihre volle rechtliche Wirkung erhalten. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 08.05.2020 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 19.06.2020 angenommen, der Ständerat am 17.03.2021.

- **Verkürzung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen.**

**Motion (20.4572)**

Die Motion Roberto Zanetti (SP), eingereicht am 17.12.2020, beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine Verkürzung und Harmonisierung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, erreicht wird. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 03.02.2021 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 10.03.2021 angenommen, der Nationalrat am 22.09.2021.



• **Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken.**  
**Motion ([21.3001](#))**

Die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 12.01.2021, beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere DBG Art. 67 und StHG Art. 25 Abs. 2) so anzupassen, dass Verluste, die ab dem Jahr 2020 eingetreten sind, während 10 Jahren (anstatt wie heute während 7 Jahren) steuerwirksam vorgetragen werden können. Eine Minderheit der Kommission beantragt, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 24.02.2021 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 01.03.2021 angenommen, der Ständerat am 01.06.2022.

• **Vollständig digitale Unternehmensgründung sicherstellen.**  
**Motion ([21.3180](#))**

Die Motion Andri Silberschmidt (FDP), eingereicht am 16.03.2021, beauftragt den Bundesrat, sicherzustellen, dass die Gründung eines Unternehmens ohne Medienbruch - also vollständig digital - möglich sein soll. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 19.05.2021 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 18.06.2021 angenommen, der Ständerat am 15.12.2022.

• **Einführung der Flat Rate Tax bei der direkten Bundessteuer.**  
**Motion ([21.3923](#))**

Die Motion Erich Hess (SVP), eingereicht am 18.06.2021, beauftragt den Bundesrat, der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf für die Einführung der Flat-Rate-Tax bei der direkten Bundessteuer zu unterbreiten. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 11.08.2021 die Ablehnung der Motion.

• **Digitale Buchführung erleichtern.**  
**Motion ([22.3004](#))**

Die Motion Daniela Schneeberger (FDP), eingereicht am 14.01.2022, beauftragt den Bundesrat, die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) und weitere dafür nötige Erlasse anzupassen, um die Digitalisierung der Buchführung zu erleichtern. Unterlagen sollen ohne digitale Signatur oder ähnlichen Verfahren auf veränderbaren Datenträgern aufbewahrt werden können, sofern der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit über die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach OR 957ff erbracht werden kann. Eine digitale Signatur von Belegen oder der Einsatz ähnlicher Verfahren sollen freiwillig sein. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 23.02.2022 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 02.03.2022 angenommen.

• **Abzug von Kosten für Investitionen im Zusammenhang mit geringfügigen Um- und Ausbauten ermöglichen.**  
**Motion ([22.3098](#))**

Die Motion Maja Riniker (FDP), eingereicht am 09.03.2022, beauftragt den Bundesrat, die geltenden Bestimmungen so anzupassen, dass Kosten für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, auch im Zusammenhang mit geringfügigen Um- und Ausbauten von bestehenden Gebäuden steuerlich in Abzug gebracht werden können und damit weitergehende Anreize für energetische Sanierungen geboten werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 04.05.2022 die Ablehnung der Motion.

• **Widerrufsrecht im Online-Handel.**  
**Motion ([22.3476](#))**

Die Motion Nadine Masshardt (SP), eingereicht am 11.05.2022, beauftragt den Bundesrat, das Obligationenrecht so anzupassen, dass neu auch ein mindestens vierzehntägiges Widerrufsrecht im Onlinehandel gilt.

• **Rasche Aufnahme von Verhandlungen mit Frankreich über ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern.**

**Motion ([22.4467](#))**

Die Motion Vincent Maitre (Die Mitte), eingereicht am 15.12.2022, beauftragt den Bundesrat, rasch Verhandlungen mit Frankreich über ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern aufzunehmen.

• **Kapital- und Vermögenssteuern stark wachsender KMU senken.**

**Postulat ([17.4292](#))**

Das Postulat Fathi Derder (FDP), eingereicht am 15.12.2017, beauftragt den Bundesrat, einen Bericht über die Möglichkeiten und Folgen einer Senkung der Kapital- und der Vermögenssteuern von Unternehmen zu erstellen. Der Bundesrat beantragt am 14.02.2018 die Annahme des Postulates. Der Nationalrat hat dieses am 13.03.2019 angenommen.



- **Finanzierung der AHV durch eine Finanzmarkttransaktionssteuer.**

**Postulat (21.3440)**

Das Postulat Beat Rieder (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 19.03.2021, beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht aufzuzeigen, wie eine Finanzmarkttransaktionssteuer in der Schweiz aufgebaut sein müsste, um die AHV mittel- und langfristig zu finanzieren. Der Bundesrat beantragt am 19.05.2021 die Ablehnung des Postulates. Der Ständerat hat dieses am 02.06.2021 der zuständigen Kommission zugewiesen und am 13.06.2022 angenommen.

- **Mindeststeuer für Unternehmen. Strategie zum Erhalt der Attraktivität der Schweiz.**

**Postulat (21.3664)**

Das Postulat Philippe Nantermod (FDP), eingereicht am 09.06.2021, beauftragt den Bundesrat, im Hinblick auf das Projekt einer Mindeststeuer für Unternehmen, das von der Biden-Administration lanciert wurde und von den G7-Staaten unterstützt wird, eine Strategie vorzuschlagen. Insbesondere soll der Bundesrat alle Optionen untersuchen, damit jegliche Anpassung der Gewinnsteuer für die Steuerbelastung der Unternehmen insgesamt neutral ist, zum Beispiel durch eine Herabsetzung in ähnlichem Umfang anderer Steuern und Abgaben wie Sozialabgaben. Der Bundesrat beantragt am 18.08.2021 die Annahme des Postulates. Der Nationalrat hat dieses am 01.03.2022 angenommen. **Der Nationalrat hat am 01.12.2022 entschieden, das Postulat im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 22.036 abzuschreiben. Das Geschäft ist somit erledigt.**

- **Zeitgemässes und zukunftsfähiges Genossenschaftsrecht.**

**Postulat (21.3783)**

Das Postulat Lars Guggisberg (SVP), eingereicht am 17.06.2021, beauftragt den Bundesrat, die Totalrevision des Genossenschaftsrechts zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Insbesondere ist darzulegen, welche genossenschaftsrechtlichen Elemente einer zwingenden Reform bedürfen, um die Rechtsform der Genossenschaft zeitgemäss und zukunftsfähig auszugestalten. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Revision des Genossenschaftsrechts aufgrund einer Gesamtbetrachtung vorgenommen wird und nicht bloss punktuelle Neuerungen eingeführt werden. Das geltende Genossenschaftsrecht zeichnet sich durch eine grosse Gestaltungsfreiheit und Flexibilität aus, die möglichst beizubehalten sind. Zusätzliche administrative Hürden sind zu vermeiden. Der Bundesrat beantragt am 18.08.2021 die Annahme des Postulates. Der Nationalrat hat dieses am 02.03.2022 angenommen.

- **Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden.**

**Postulat (22.3396)**

Das Postulat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 05.05.2022, beauftragt den Bundesrat, einen Bericht zu den in der Motion 19.4635 «Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden» erläuterten Zusammenhängen zu erstellen. Der Bericht sollte folgende Aspekte umfassen: Er soll eine Auslegeordnung zur schweizerischen Besteuerungspraxis im Vergleich mit den internationalen Usancen machen. In dieser Auslegeordnung soll insbesondere auf den Unterschied zwischen den Konsequenzen der Direktbegünstigten- und der Dreieckstheorie für die betroffenen Gesellschaften eingegangen werden. Die Auslegeordnung soll auch das Missbrauchsrisiko des Dividendenstripings darlegen. Die sich aus der Auslegeordnung ergebenden Probleme für die betroffenen Gesellschaften sind deutlich zu identifizieren. Mögliche Lösungen für diese Probleme sind vorzuschlagen, wobei auch die Konsequenzen der Lösungen darzustellen sind, namentlich ihre Auswirkungen auf die Steuererträge des Bundes. Der Nationalrat hat das Postulat am 21.09.2022 angenommen.



• **Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle.**

**Parlamentarische Initiative (16.414)**

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 18.06.2016 Folge gegeben. Die Kommission des Nationalrates hat am 20.02.2017 zugestimmt. Der Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative, eingereicht von Konrad Graber am 17.03.2016, sieht vor, dass Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion sowie Fachpersonen, die über wesentliche Entscheidungsbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen, nach einem Jahresarbeitszeitmodell arbeiten können, sofern sie bei ihrer Arbeit eine grosse Autonomie geniessen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 14.02.2019 ihren Bericht publiziert. Sie hat beschlossen, den Vorentwurf ohne Änderungen anzunehmen. Der Ständerat hat am 06.03.2019 beschlossen, die Frist für die Bearbeitung des Vorentwurfs bis zur Frühjahrsession 2021 zu verlängern. Der Bundesrat hat am 17.04.2019 seine Stellungnahme zum vorerwähnten Bericht vom 14.02.2019 publiziert. Angesichts der kontroversen Resultate des Vernehmlassungsverfahrens, insbesondere auf

Stufe der Sozialpartner, verzichtet der Bundesrat zum heutigen Zeitpunkt darauf, sich inhaltlich zu äussern. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 03.05.2019 eine zweite Lesung der Vorlage durchgeführt und mehrere neue Anträge gestellt. Die Kommission hat am 14.02.2020 beschlossen, die Beratung ihres Entwurfs auszusetzen. Sie hat am 28.05.2021 beschlossen, diese Sistierung zu verlängern. Der Ständerat hat am 17.06.2021 die Frist für die Behandlung des Geschäfts bis zur Sommersession 2023 verlängert. Die Kommission hat die Arbeiten am 04.02.2022 wieder aufgenommen. Um bestimmten Kategorien von Arbeitnehmenden eine grössere Flexibilität in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit zu ermöglichen, spricht sich die Mehrheit neu für eine Ausnahme von der Unterstellung unter das Arbeitsgesetz aus und nicht mehr wie bisher für ein besonderes Jahresarbeitszeitmodell. Der Bundesrat hat am 06.04.2022 beantragt, auf die Gesetzesvorlage nicht einzutreten. Die Kommission hat am 26.04.2022 entschieden, die Sozialpartner anzuhören, bevor sie ihre Vorlage in den Rat bringt. **Die Kommission hat ihre Arbeiten am 11.10.2022 sistiert. Sie wird sich im Frühjahr 2023 zur Anpassung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz konsultieren lassen.**



• **Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung.**  
**Parlamentarische Initiative (17.400)**

Die parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates ist am 02.02.2017 eingereicht worden. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat dieser am 14.08.2017 zugestimmt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 21.08.2018 entschieden, wie der Systemwechsel beim Eigenmietwert vollzogen werden soll. Sie hat am 14.02.2019 einen Vorentwurf verabschiedet, den sie nun in eine Vernehmlassung schicken wird. Die Vernehmlassung wurde im Frühling 2019 eröffnet. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 30.08.2019 die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der zahlreichen umstrittenen Fragen hat sie die Verwaltung damit beauftragt, im Zusammenhang mit der Zweitliegenschaftsproblematik, den Schuldzinsenabzügen und einer allfälligen Streichung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen weitere Abklärungen vorzunehmen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 15.11.2019 entschieden, den Bundesrat um eine Stellungnahme zu bitten. Der Bundesrat hat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates am 29.01.2020 mitgeteilt, dass er sich erst äussern würde, wenn ihm diese einen konkreten Gesetzesentwurf vorlegt. Diese Kommission hat am 27.08.2020 die ESTV bis Ende 2020 um einen Ergänzungsbericht zu technischen Aspekten ersucht. Die Kommission für Wirtschaft und Abgabe des Ständerates hat am 27.05.2021 ihren Bericht veröffentlicht. Der Entwurf sieht vor, für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene den Eigenmietwert und gleichzeitig die Abzüge für die Gewinnungskosten, d. h. die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien sowie die Kosten der Verwaltung durch Dritte, aufzuheben. Auf Bundesebene sollen bei diesen Liegenschaften auch die ausserfiskalisch motivierten Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau aufgehoben werden, während die Kantone solche Abzüge in ihren Steuergesetzgebungen weiterhin zulassen können. Allerdings sind die Abzüge für Energiesparen und Umweltschutz mit einem Verfalldatum versehen. Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sollen abzugsfähig bleiben. Selbstgenutzte Zweitliegenschaften sollen vom Systemwechsel ausgenommen sein. Die Mehrheit der Kommission will in Zukunft keinerlei Schuldzinsenabzüge mehr zulassen, während eine Minderheit beantragt, die zulässigen Schuldzinsenabzüge auf 70% der steuerbaren Vermögenserträge zu beschränken. Schliesslich will die Kommission für den Erwerb von am Wohnsitz selbstbewohntem Wohneigentum einen zeitlich und betragsmässig begrenzten Ersterwerbberabzug einführen. Der Bundesrat hat seine Stellungnahme am 25.08.2021 veröffentlicht. Er beantragt einen vollständigen Systemwechsel, mit einer Begrenzung der Abzüge für die privaten Schuldzinsen

im Umfang von 70% der steuerbaren Vermögenserträge. Der Ständerat hat den Entwurf am 21.09.2021 mit Abweichungen angenommen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates ist am 09.11.2021 auf die Vorlage eingetreten. Sie hat der Bundesverwaltung am 25.01.2022 umfassende Zusatzaufträge erteilt und hat dann eine erste Lesung der Vorlage am 06.05.2022 durchgeführt. In Anbetracht der Komplexität des Geschäfts hat sie der Bundesverwaltung einige weitere Aufträge erteilt und hat im August eine zweite Lesung vorgenommen. Der Nationalrat hat am 29.09.2022 Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Er hat diese aber die in Kommission zurückgeschickt.

• **Die persönliche Altersvorsorge stärken.**  
**Parlamentarische Initiative (20.494)**

Die parlamentarische Initiative Erich Hess (SVP), eingereicht am 17.12.2020, beantragt, den steuerlichen Maximalbetrag für die Einzahlungen in die 3. Säule auf CHF 15'000 für Arbeitnehmer respektive auf CHF 45'000 für Erwerbstätige ohne berufliche Vorsorge anzuheben. Der Nationalrat hat am 16.03.2022 Folge gegeben.

• **Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften.**  
**Parlamentarische Initiative (22.454)**

Die parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 16.08.2022, beantragt die folgende Änderung der Bundesverfassung: Art. 131b Objektsteuer auf Zweitliegenschaften. Die Kantone können auf Liegenschaften eine Objektsteuer erheben. Diese kann auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften unabhängig vom Kostenanlastungsprinzip höher ausfallen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR hat am 16.09.2022 Folge gegeben.





## Vernehmlassungen

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten laufenden oder abgeschlossenen, aber noch nicht konkretisierten Vernehmlassungsverfahren auf Bundesebene. Das Abschlussdatum des Vernehmlassungsverfahrens ist in Klammern angegeben.

- **Verordnung vom 04.07.2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) (17.01.2020)**

[\(Vernehmlassung 2019/69\)](#)

**Phase: Abgeschlossen - abwarten Ergebnisbericht**

Im Rahmen des neuen Erwachsenenschutzrechts hat der Bundesrat per Verordnung Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft erlassen und zusammen mit dem Gesetz auf den 01.01.2013 in Kraft gesetzt. Seither hat sich gezeigt, dass namentlich im Bereich der Anleitungsfunktion sowie beim anwendbaren Sorgfaltsmassstab Unklarheiten, Unsicherheiten und Widersprüche bestehen, welche der angestrebten Einheitlichkeit abträglich sind. Mit der Totalrevision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft sollen diese Probleme behoben werden. Nebst für die Praxis wichtigen Präzisierungen beinhaltet die Totalrevision kleinere und grössere materielle Anpassungen, deren Notwendigkeit sich seit dem Inkrafttreten der Verordnung ergeben haben.

- **Revision des Obligationenrechts (Baumängel) (30.11.2020)**

[\(Vernehmlassung 2020/46\)](#)

**Phase: Abgeschlossen**

In Umsetzung der Motion 09.3392 sollen mit der Revision des Bauvertragsrechts die Rechte der Bauherren gestärkt werden. .  
[Der Ergebnisbericht wurde am 19.10.2022 publiziert.](#)

- **Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (15.09.2021)**

[\(Vernehmlassung 2021/65\)](#)

**Phase: Abgeschlossen - abwarten Ergebnisbericht**

Mit der Revision wird ein neuer Art. 34a ArGV 2 (SR 822.112) eingeführt. Damit wird für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in bestimmten Dienstleistungsbetrieben tätig sind und eine Vorgesetztenfunktion innehaben oder als Fachspezialisten und Fachspezialistinnen tätig sind, die Beschäftigung nach einem Jahresarbeitszeitmodell ermöglicht. Voraussetzung ist, dass sie ein Bruttojahreseinkommen von mehr als CHF 120'000 oder einen höheren Bildungsabschluss haben, bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten weitgehend selber definieren können.

- **Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts) (30.04.2022)**

[\(Vernehmlassung 2021/32\)](#)

**Phase: Abgeschlossen - abwarten Ergebnisbericht**

In Umsetzung der Motion 18.3383 strebt der Vorentwurf die Einführung des Rechtsinstituts des Trusts in das Obligationenrecht an. Hierfür sind auch in anderen Erlassen sowie bei der steuerlichen Behandlung die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Ziel ist es, Personen und Unternehmen in der Schweiz ein für den Erhalt ihres Vermögens flexibles, zuverlässiges und geeignetes Rechtsvehikel zur Verfügung zu stellen und dem Finanzplatz neue Geschäftsmöglichkeiten zu eröffnen.

- **Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (07.07.2022)**

[\(Vernehmlassung 2021/114\)](#)

**Phase: Abgeschlossen**

Erarbeiten einer Vollzugsverordnung für die verbindliche Umsetzung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen. Dabei handelt es sich um Berichterstattungspflichten von klimarelevanten Tätigkeiten im Rahmen des Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative (KVI). [Der Ergebnisbericht wurde am 23.11.2022 publiziert.](#)

- **Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) (17.10.2022)**

[\(Vernehmlassung 2021/33\)](#)

**Phase: Abgeschlossen - abwarten Ergebnisbericht**

In Erfüllung der Motion Candinas 16.3335 wird eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgeschlagen, gemäss welcher die Betreibungsämter im Rahmen einer Betreibungsauskunft überprüfen müssen, ob die betreffende Person im Zuständigkeitsbereich des angefragten Amtes ihren Meldeort hat. Auf der Betreibungsauskunft soll ein entsprechender Hinweis angebracht werden. Ausserdem soll die elektronische Zustellung ausgeweitet und damit in Erfüllung der Motionen 19.3694 Fiala und 20.4035 Fiala insbesondere die Verwendung elektronischer Verlustscheine gefördert werden. Schliesslich soll die Versteigerung von beweglichen Vermögensgegenständen über Online-Plattformen ausdrücklich im Gesetz geregelt werden.

- **Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (20.10.2022)**

[\(Vernehmlassung 2021/111\)](#)

**Phase: Abgeschlossen - abwarten Ergebnisbericht**

Die Geheimhaltungsbestimmung des Mehrwertsteuergesetzes soll angepasst werden, damit die ESTV dem Bundesamt für Statistik und den Handelsregisterbehörden Einzelunternehmen automatisiert melden darf, die bei der Mehrwertsteuer mindestens CHF 100'000 Umsatz deklarieren, aber nicht im Handelsregister eingetragen sind.

- **Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (elektronische Verfahren) (21.10.2022)**

[\(Vernehmlassung 2021/112\)](#)

**Phase: Abgeschlossen - abwarten Ergebnisbericht**

Mit der Änderung der Mehrwertsteuerverordnung soll in einem ersten Schritt geregelt werden, ab wann welche Prozesse nur noch elektronisch möglich sein werden.

- **16.470 n Pa. Ilv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen (07.07.2022)**

[\(Vernehmlassung 2022/44\)](#)

**Phase: Abgeschlossen - abwarten Ergebnisbericht**

Mit diesem Vorentwurf setzt die Kommission die Anliegen der parlamentarischen Initiative um und schlägt Anpassungen des Verzugszinssatzes vor. Die Kommissionsvorlage schlägt zwei Varianten vor: Nach der ersten Variante soll vom bestehenden Konzept eines starren Verzugszinses abgerückt und neu ein flexibler Verzugszins eingeführt werden. Dieser soll auf der Basis des SARON plus einem Zuschlag von zwei Prozentpunkten vom Bundesrat jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt werden. Nach der zweiten Variante soll der Verzugszins wie bisher weiterhin nach einem starren Zinssatz berechnet werden, in der Zukunft aber bei 3% und somit tiefer als derzeit liegen.

- **Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) (17.11.2022)**

[\(Vernehmlassung 2022/14\)](#)

**Phase: Abgeschlossen - abwarten Ergebnisbericht**

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Mindestbesteuerung auf der Grundlage der sich in der parlamentarischen Beratung befindenden Verfassungsänderung teilweise umgesetzt. Die Mustervorschriften der OECD/G20 werden mittels eines Verweises für anwendbar erklärt. Zudem wird die Verteilung des Kantonsanteils an der Ergänzungssteuer präzisiert. Insbesondere das Verfahrensrecht wird in einem zweiten Schritt in die Vernehmlassung gehen.

- **Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (16.03.2023)**

[\(Vernehmlassung 2022/38\)](#)

Künftig sollen bei Ehepaaren die Einkünfte und Vermögenswerte nach den zivilrechtlichen Verhältnissen auf die Partnerinnen bzw. Partner aufgeteilt werden. Mittels zweier getrennter Steuererklärungen werden sie damit grundsätzlich wie Konkubinatspaare besteuert.

- **Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen (04.04.2023)**

[\(Vernehmlassung 2021/113\)](#)

Neu sollen unselbstständig erwerbstätige Personen zwischen einer Pauschale für die Berufskosten oder der Geltendmachung der tatsächlichen Berufskosten wählen können. Damit sollen Verzerrungen bei der Wahl zwischen den Arbeitsformen reduziert und der administrative Aufwand sowohl bei der steuerpflichtigen Person wie auch bei den Steuerbehörden verkleinert werden.



## ESTV

Im Folgenden werden die wichtigsten Anweisungen und Mitteilungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und anderer administrativer Organe im Bereich Steuern aufgeführt. Das Publikationsdatum ist in Klammern angegeben.

- **Quellensteuer nach DBA**  
(SIF, 22.12.2022)

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF hat die Übersichten zu den vertraglichen Begrenzungen der ausländischen Steuern und zu den Steuerentlassungen für schweizerische Dividenden und Zinsen aktualisiert.

- **Kalkulatorischer Zinssatz Eigenkapital**  
(ESTV, 04.01.2023)

Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital entspricht gemäss Artikel 25abis Absatz 4 erster Satz StHG der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen am letzten Handelstag des dem Beginn der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahres (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 13. November 2019 über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen; SR 642.142.2). Für das Steuerjahr 2023 beträgt der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital 1,565%.

- **Lohnausweis/Rentenbescheinigung**  
(ESTV, 23.12.2022)

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung» sowie die «Fragen und Antworten zum Lohnausweis» aktualisiert.

- **Kapitaleinlageprinzip**  
(Kreisschreiben ESTV Nr. 29c vom 23.12.2022)

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen im OR zum Kapitalband und zur Denominierung des Aktienkapitals sowie die neuen steuerrechtlichen Bestimmungen haben Auswirkungen auf das Kapitaleinlageprinzip.



## Rechtsprechung

Wir legen für Sie die wichtigsten Bundesgerichtsentscheide im Steuerbereich dar, die in der amtlichen Sammlung des BGE veröffentlicht oder durch eine Medienmitteilung vorgestellt worden sind. Die Referenzen sind in Klammern angegeben.

- **Verfassungsrechtliche Unhaltbarkeit eines Medians im Bereich von 70% des Verkehrswerts unbeweglichen Vermögens (BGE 148 I 210)**

Das Harmonisierungsrecht eröffnet den Kantonen und Gemeinden im Bereich der Bemessung des unbeweglichen Vermögens zwar einen weiten Gestaltungsspielraum. Auch unter Berücksichtigung desselben ist ein Ziel-Medianwert von 70% mit Art. 14 StHG nicht vereinbar; der Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts ist verletzt (E. 4.1-4.5). Die fakultative kommunale Liegenschaftssteuer des Kantons Bern, bei welcher es sich um eine Objektsteuer handelt, darf bei der Bemessung des unbeweglichen Vermögens nicht berücksichtigt werden, da das Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten ist (E. 4.6). Aufhebung von Art. 2 Abs. 4 AND/BE, wonach für die Festsetzung der amtlichen Werte ein Ziel-Medianwert im Bereich von 70% der Verkehrswerte anzustreben ist (E. 4.7).

- **Inlandsbezug der unternehmerischen Tätigkeit; Unterstellungserklärung Ausland; Steuerumgehung (BGE 148 II 233)**

Nach altem (MWSTG 1999) wie nach neuem Mehrwertsteuerrecht (MWSTG 2009) setzt die subjektive Inlandsteuerpflicht voraus, dass die unternehmerische Tätigkeit einen genügenden Zusammenhang mit dem Inland aufweist (E. 4-5.1). Wird dieser Inlandsbezug künstlich hergestellt, um in den Genuss des Vorsteuerabzugs für Einfuhrsteuern zu kommen, kann die Gestaltung eine Steuerumgehung bedeuten (E. 5.2-5.4). Wenn die ESTV die Gestaltung bei einer Kontrolle nicht beanstandet, begründet dies alleine noch keinen Anspruch auf Vertrauensschutz für die Zukunft (E. 5.5.1 und 5.5.2). Auch die Bestätigung der Unterstellungserklärung Ausland, welche die ESTV nicht im Rahmen eines gesetzlich geordneten Bewilligungsverfahrens, sondern alleine gestützt auf eine Verwaltungspraxis erteilt hatte, steht der Annahme einer Steuerumgehung nicht entgegen (E. 5.5.3).

- **Voraussetzungen des Beteiligungsabzugs, wenn ein Teilpaket von weniger als 10% veräussert wird (BGE 148 II 243)**

Der Tatbestand des Beteiligungsabzugs, den Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften beanspruchen können, sofern sie bei der Veräusserung von Anteilsrechten einen Kapitalgewinn erzielen, setzt bezüglich dieser Beteiligung kumulativ eine Mindesthaltedauer von einem Jahr, eine Mindestbeteiligungsquote von 10% und eine Mindestveräusserungsquote von 10% voraus. Wird ein Teilpaket von weniger als 10% veräussert, kommt der Beteiligungsabzug nur infrage, wenn zuvor mindestens einmal ein Paket von mehr als 10% veräussert worden ist (Halbsatz 1) und zudem die Voraussetzungen von Halbsatz 2 der Norm erfüllt sind (E. 4.2-4.5). Es ist unvermeidlich, dass sich aufgrund des Schwellenbetrags unterschiedliche Steuerfolgen ergeben können (E. 4.6).



- **Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Übertragung des Immobilienbestands einer Pensionskasse auf eine Anlagestiftung im Austausch gegen Beteiligungsrechte am Immobilienportfolio dieser Anlagestiftung («Immobilien Asset Swap»)** ([BGE 148 II 259](#))

Als Anknüpfungspunkte für einen möglichen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei einem «Immobilien Asset Swap» zwischen einer Pensionskasse und einer Anlagestiftung kommen sowohl Art. 24 Abs. 3 StHG (bzw. die entsprechende kantonale Umsetzungsvorschrift) als auch Art. 80 Abs. 4 Satz 2 BVG in Betracht (E. 4.1-4.3). Nach der Konzeption des Gesetzgebers sollte Art. 80 Abs. 4 Satz 2 BVG gegenüber den später erlassenen Art. 24 Abs. 3 und 3ter StHG eine eigenständige Bedeutung behalten; die Bestimmung ist entsprechend ohne Rückgriff auf allfällige einschränkende Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 3 und 3quater StHG auszulegen (E. 5.1-5.3). Das Vorliegen einer «Aufteilung» (frz. «division»; it. «divisione») im Sinne von Art. 80 Abs. 4 Satz 2 BVG ist nicht an eine bestimmte Umstrukturierungsform gebunden und muss sich nicht zwingend im Rahmen einer Teil- bzw. Vollliquidation abspielen; solange der Immobilienbestand der Vorsorgeeinrichtung dem bisherigen Vorsorgezweck verhaftet bleibt, ist der Steueraufschub grundsätzlich zu gewähren (E. 6.4.1-6.4.3). Vorliegen einer «Aufteilung» im konkreten Fall bejaht (E. 6.4.5).

- **Wohnsitz bei einer Patchwork-Familie; leitender Angestellter; alternierender Wohnsitz** ([BGE 148 II 285](#))

Grundsätze der Untersuchung, Mitwirkung und Beweislastverteilung sowie Kriterien für die Bestimmung des Wohnsitzes (E. 3.1-3.3). In einer Patchwork-Konstellation ist die Beziehung zum (neuen) Partner jedenfalls dann schwerer zu gewichten als jene zu den Kindern, wenn die Kinder nicht mehr betreut werden müssen oder der Betreuungsaufwand von untergeordneter Bedeutung ist (E. 3.4 und 3.5). Die in der Rechtsprechung entwickelte Figur des leitenden Angestellten ist nicht auf weitere Konstellationen auszudehnen (E. 3.6). Das Konzept des alternierenden Wohnsitzes steht in einem Spannungsverhältnis zum Wohnsitzbegriff des StHG. Weil die Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt sind, kann offenbleiben, ob daran festzuhalten ist (E. 3.8).

- **Begriff «Veräusserung»; Schenkung** ([BGE 148 II 299](#))

Der Begriff «Veräusserung» gemäss Art. 18a Abs. 1 DBG und Art. 8 Abs. 2bis StHG umfasst die Schenkung (E. 5, 7, 9 und 13).

- **Berücksichtigung von BGSA-Einkünften beim Abzug des sog. grossen Säule 3a-Beitrags** ([BGE 148 II 313](#))

Angesichts der Bedeutung des Aufbaus einer gebundenen Selbstvorsorge bei Fehlen des beruflichen Vorsorgeschatzes rechtfertigt es sich, BGSA-Einkünfte bei der Berechnung des gemäss Art. 82 BVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV 3 abzugsfähigen sog. grossen Säule 3a-Beitrags zu berücksichtigen (E. 3 und 4). Gegen eine solche Berücksichtigung spricht weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte von Art. 37a DBG bzw. Art. 11 Abs. 4 StHG hinsichtlich der Frage, wie weit der Abgeltungscharakter der Quellensteuer auf BGSA-Einkünften zu gehen hat (E. 4.2 und 4.3).

